



BUND-KG Trier-Saarburg / Frank Huckert, Töpferstr.90, 54290 Trier
Verbandsgemeindeverwaltung Konz
Fachbereich 3 Bauen/Hochbau
Frau Maria Greene
Postfach 1280
54322 Konz

Trier, den 02.01.2024

Betreff: FNP-Änderung der VG Konz für den Bereich "Im Pesch" im Stadtteil Oberemmel - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia (BUND-Az.: 3680-TS-68/37###)

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, Ihr Schreiben/Mail vom 29.12.2023; Ihr Az.: Fachbereich 3 Bauen/Hochbau

Sehr geehrte Frau Greene,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia nehmen gemeinsam zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Nach der vorliegenden Planung haben wir keine Bedenken, wenn der Bedarf einer weiteren KiTa-Einrichtung an dem Standort abschließend nachgewiesen wird. Jedoch bestehen Bedenken dahingehend, dass für den Ortsrandbereich (Außenbereich) Begehrlichkeiten für weitere Planungsänderungen im Außenbereich geweckt werden.

Es handelt sich hierbei um eine Planung/FNP-Änderung im Bereich des westlichen Ortsrands der OG Oberemmel. Hier soll am Ortsrand die bestehende KiTa wegen Platzmangel erweitert und die Fläche bebaut werden.

Hier stellt sich jedoch die Frage, ob hier ein lediglich kurzfristiger oder ein langfristiger Bedarf besteht, der die Eingriffe rechtfertigen kann. Der Bedarf ist im Verfahren nachzuweisen und auch Alternativen zu prüfen.

Weiterhin ist eine Zielabweichung im Rahmen der FNP-Änderung durchzuführen. Hier werden landwirtschaftliche Flächen umgewidmet und durch die neue KiTa überbaut (Befestigung). Neben Landwirtschaft ist im LEP als Ziele auch der Freiraumschutz aufgeführt. Nach dem ROP ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und gleichzeitig Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus dargestellt. Von Bedeutung für die



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier*



vorliegende Planung ist die Ausweisung der Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft. Das Plangebiet weist eine Ackerzahl zwischen 40 und 60 auf. Hierbei ist zu prüfen, ob aus lw. Sicht auf die Fläche verzichtet werden kann, auch wenn aktuell keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. In der Entwicklungskonzeptkarte des Landschaftsplans ist die Plangebietsfläche weiterhin als sonstiges Grünland dargestellt, jedoch mit der Schraffur Böden mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial. Der Landschaftsplan sieht für diese Flächen als Entwicklungsziel die Sicherung als landwirtschaftliche Anbaufläche, vor allem bei Böden mit hohem bis sehr hohem Ertragspotential vor.

Weiterhin sind weitere Planungsfaktoren und Kriterien des Umweltschutzes im Zuge der weiteren Planung zu prüfen Hierbei ist zu berücksichtigen:

- Nach lanis rlp sind für den Bereich einige auch geschützte Arten, u.a. Gartenschläfer, im Artenfinder festgehalten. Daher ist die Natur- und Artenschutzkriterien (Biotoperfassung) zu erfassen und zu prüfen (Potenzialabschätzung/Voruntersuchung auf bestimmte Artengruppen: Säuger, Vögel, Fledermäuse, Amphibien/Reptilien und Insekten). Ein Umweltbericht ist zu erstellen (Vgl. auch Begründung, Kap. 9)
- Es gibt auf dem Grundstück Gehölzbestände (südliche Ecke), insbesondere zur Straße zu. Diese sollten kartiert und erhalten bleiben (vgl. Begründung Abb. 2).



Abbildung 2 Auszug Luftbild 2022, mit Liegenschaftskataster, Plangebiet rot umrandet, unmaßstäblich

- Aufgrund der Beeinträchtigung des Ortsbildes am Ortsrand sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hier ist eine Ortsrandeingrünung unbedingt notwendig. Im Verfahren sind außerdem Festlegungen vorzusehen, um auch weitere Begehrlichkeiten an einer weiteren Umnutzung zu verhindern.
- Nach den Ausführungen in der Begründung und der Kartenlage ist auf ein Gewässer in der Umgebung verwiesen. Wasserrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten, ein Entwässerungskonzept ist zu erstellen.
Im Lageplan sind Entwässerungsmaßnahmen verzeichnet. Diese sind in einem Entwässerungskonzept festzuhalten. Weiterhin ist abzuschätzen, wie sich bei Starkregen der befestigte Bereich auf die Umgebung der Planungsfläche auswirkt und was hier zu berücksichtigen ist.
- Der Klimaschutz/Lufthygiene ist ebenfalls zu gewährleisten. Die Eingrünung und die Entwässerung (versiegelte Flächen) wurden bereits erwähnt.
- Der Artenschutz ist abzu prüfen, ob auf der Fläche schutzwürdige Arten vorkommen.



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier*



Auch sollte die Nutzung regenerativen Energie im Verfahren festzuhalten, auch die Begrünung von Flachdächern bzw. Wänden (Dach- und Fassadenbegrünung).

- Die Maßnahme (Befestigung) ist auszugleichen und ein Konzept für die Kompensationsmaßnahmen aufzuführen und zu skizzieren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Frank Huckert

für den BUND, Landesverband RLP, den NABU und die Pollichia
Durchschriften:

- NABU Region Trier (Vorstand)
- BUND LV Mainz
- Pollichia, z.Hd. Dr. Hans Reichert